

Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen der Stadt Torgau

Die Stadt Torgau fördert die Arbeit der in der Stadt Torgau ansässigen gemeinnützigen Sportvereine. Die stetig wachsende Bedeutung des Sports, vor allem im Nachwuchsbereich, macht eine gezielte Förderung notwendig. Die Stadt Torgau will dabei Projekte und Geräte nicht voll finanzieren, sondern finanziell unterstützend wirken. Mit der neuen Richtlinie werden besonders die Vereine unterstützt, die vielfältig aktiv sind, projektbezogen arbeiten und eine Vielzahl von Bürgern in ihre Arbeit einbeziehen. Neben der projektbezogenen finanziellen Förderung von Sportvereinen ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung des Fachamtes der Stadt Torgau wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung. Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Sportstätten außerhalb des Trainings
- Vermittlung von Turnieren und Kontakten mit anderen Vereinen
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung und Hilfe
- Regelmäßiger Informationsaustausch
- Zusammenarbeit mit allen Vereinen

§ 1

Arten der Förderung

1. Förderung zur Nutzung von Sportstätten

Die Stadt Torgau stellt den Vereinen Sporthallen und Sportplätze zum Trainingszweck nach einem Belegungsplan zur Verfügung. Von den Vereinen wird hierfür nach der gültigen Satzung der Stadt Torgau zur Nutzung städtischer Sporthallen ein Unkostenbeitrag erhoben.

2. Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten

Zuschüsse für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungen können entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

3. Projektförderung

Zuschüsse für besonders offene oder zielgruppenorientierte sowie Breitensportliche Angebote in den Vereinen, z. B. für Behinderte, Senioren, Kinder und Talent-Förderung.

4. Förderung zur Durchführung von Veranstaltungen

Es können Zuschüsse zu einer von Sportvereinen durchgeführten Veranstaltung entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Bezuschusst werden auf Antrag besonders Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und Veranstaltungen im Behindertensport.

5. Ehrungen

Die Stadt Torgau wird anlässlich von Jubiläumsfeierlichkeiten des 10., 25. und 40. Bestehens des Vereins einen Blumengruß überbringen. Für besondere Jubiläen gewährt die Stadt Torgau auf Antrag einen finanziellen Zuschuss bei Bestehen von

50 Jahren	100,00 Euro
75 Jahren	155,00 Euro
100 Jahren	255,00 Euro
150 Jahren	385,00 Euro
200 Jahren und allen weiteren 50 Jahren	510,00 Euro

Ein entsprechender Nachweis über die Gründung ist zu erbringen.

§ 2

Umfang und Verfahren der Förderung

1. Der schriftliche Antrag muss eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme mit Verantwortlichkeit sowie einen Finanzierungsplan beinhalten. Bei Erstantrag ist die Eintragung im Vereinsregister und die Gemeinnützigkeitserklärung dem Antrag beizulegen.
2. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der Antragsteller hat Eigenleistungen zu erbringen. Dabei werden erbrachte Arbeit, Investitionen und finanzielle Beteiligung anerkannt. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Empfehlung über die Vergabe der Mittel gemäß § 2 Abs. 3 erarbeitet das Fachamt. Der Verwaltungsausschuss trifft die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel.
5. Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.10. für das nachfolgende Jahr einzureichen. Antragsformulare sind im Fachamt erhältlich.

§ 3

Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Fachamt vorzulegen, jedoch spätestens bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres. Bei nicht fristgemäßer Abrechnung der Fördermittel oder bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel, sind die Fördermittel vom Empfänger zurückzuzahlen.